

FAQ – Häufige Fragen HK für Gäste

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Heilungskosten Versicherung für Gäste

Welche Leistungen können versichert werden?

Übernahme von Heilungskosten für die notfallmässige Behandlung von Krankheiten oder Unfällen in der Schweiz oder Schengenraum. Organisation und Übernahme der Kosten für medizinisch indizierte Repatriierung ins Herkunftsland bzw. Heimschaffung im Todesfall. Kostenübernahme von Such- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person in der Schweiz oder im Schengenraum als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

Wie lange ist die Versicherung gültig?

Die Versicherung kann für maximal 185 Tage abgeschlossen werden. Die Versicherungsdauer kann der persönlichen Anforderung entsprechend abgeschlossen werden. Mögliche Varianten: 3, 17, 31, 62, 92 und 185 Tage.

Kann die Versicherung verlängert werden?

Ja, maximal zweimal sofern insgesamt die Dauer von 185 Tagen nicht überschritten wird und es vorher noch zu keinem Schadenereignis gekommen ist. Der Kunde muss für die Vertragsverlängerung eine neue Police abschliessen. Bezahlung via Einzahlungsschein oder Kreditkarte. Es wird auch eine neue Policen-Nummer erstellt.

Wie setzt sich der versicherte Personenkreis zusammen?

Die auf dem Einzahlungsschein resp. auf dem Online-Formular aufgeführte Person ist versichert.

Wie hoch ist die Alterslimite für den Abschluss der Versicherungsdeckung?

Der Versicherungsabschluss ist möglich bis zum Abschluss des 80. Altersjahres.

How can we help?

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 32 22, Fax +41 44 283 33 83
info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von der vereinbarten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird auf dem Antrag definiert.

Welche Mindestdeckung muss für den Erhalt der Schengen-Visa abgeschlossen werden?

Voraussetzung für das Schengen-Visum ist eine Mindestdeckung für die Heilungskosten von CHF 50'000 resp. € 30'000.

Wird nach Abschluss der Versicherung eine Police ausgestellt?

Der abgestempelte Empfangsschein bzw. die Bankbestätigung bei der Zahlung via E-Banking gilt als Versicherungsnachweis.

Ist die Versicherung nur in der Schweiz gültig?

Die Versicherung gilt während der vereinbarten und auf der Versicherungsbestätigung vermerkten Versicherungsdauer im Schengenraum, mit Ausnahme des Wohnstaates der versicherten Person.

Bestehen Ausschlüsse bei der Heilungskosten Deckung?

Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden haben sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerungen oder Rückfälle, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren. Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen. Abklärungen und Behandlungen zu Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen. Weitere Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Unter welcher Telefonnummer kann ich die AGA Notrufzentrale erreichen?

Telefon +41 44 202 00 00 / Fax +41 44 283 33 33

How can we help?

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 32 22, Fax +41 44 283 33 83
info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch

Muss die Notrufzentrale für Assistance Leistungen zwingend informiert werden?

Um die Assistance-Leistungen beanspruchen zu können, muss die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung.

Welche Kosten aus der Versicherung muss ich selber bezahlen?

Bei der Gästerversicherung tragen Sie gemäss den Bedingungen einen Teil der Kosten selber. Pro Ereignis beträgt der Selbstbehalt CHF 200.00.

Bis spätestens wann muss die Versicherung abgeschlossen werden?

Der Abschluss der Versicherung ist bis spätestens 5 Tage nach Einreisedatum erforderlich.

Muss die Versicherung gekündigt werden?

Die Versicherung endet an dem mit dem Antrag definierten und in der Versicherungspolice aufgeführten Ablaufdatum oder bei der Rückreise in das Heimatland. Während der Versicherungsdauer bleibt der Versicherte bei Ferienaufenthalten im Schengenraum auch ausserhalb der Schweiz versichert. Eine schriftliche Kündigung ist nicht nötig.

Welche Unterlagen muss ich einreichen um den Schadenfall anzumelden?

Assistance / Such- und Bergungskosten:

- Vollständig ausgefülltes Schadenformular
- Versicherungsnachweis

Bei Einreise in die Schweiz:

- Kopie des Reisepasses mit Einreisestempel (Visum)

Heilungskosten:

- Versicherungspolice bzw. Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police)
- [AGA Schadenformular](#)
- Arztbericht und Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht ([AGA Formular](#))
- Rechnung(en) über Arzt- und/oder Spitalkosten sowie Arztkosten (inkl. dazugehörige Rezepte), durch die eine Rückerstattung beantragt wird, im Original
- Nachweis der Einreise in die Schweiz bzw. den Schengen-Raum: Pass mit Einreisestempel, bei dessen Fehlen Fahrscheine bzw. Reiseticket (Bahn, Flugzeug, Bus etc.); bei dessen Fehlen, schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers

How can we help?

Wie lange habe ich Zeit einen Schadenfall zu melden?

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Wie lange dauert die Bearbeitung eines Schadenfalles?

Allianz Global Assistance hat das Ziel, den Fall schnell und kompetent zu erledigen. Die Fälle werden von qualifizierten Mitarbeitenden individuell geprüft. Die Bearbeitungszeit kann je nach Fall variieren. Durch Eingabe der vollständigen Unterlagen helfen Sie uns die Bearbeitungszeit zu verringern.

In welchen Fällen kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten?

Im Falle einer Visumsablehnung muss sich der Kunde an AGA wenden und folgende Unterlagen einreichen:

- Originalpolice (Empfangsschein)
- Ablehnungsschreiben der Botschaft oder Fremdenpolizei
- Kontoangaben

Sollte der Versicherungsnehmer zwar ein Visum erhalten, welches weniger lange gültig ist als die ursprünglich vereinbarte Versicherungsdauer, erstattet die AGA die nicht benutzten Kosten anteilmässig. In diesem Fall wird zusätzlich eine Passkopie mit Ein- und Ausreisestempel benötigt. In jedem Fall werden Bearbeitungsgebühren von CHF 100.- in Abzug gebracht.

How can we help?

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 32 22, Fax +41 44 283 33 83
info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch